

# GEWERBSMÄSSIGE ARBEITSVERMITTLUNG



ul. Miodowa 14, 00-246 Warszawa – Polska; P. Box 62, 00-952 Warszawa; NIP: 526-10-29-063, KRS: 93438  
Tel. +48 22 53 10 500, Fax +48 22 53 10 600, Email: [ib@ahk.pl](mailto:ib@ahk.pl), [www.deinternational.pl](http://www.deinternational.pl)  
mBank S.A. Oddział Korporacyjny w Warszawie, BIC: BREXPLPW, NRB: 09 1140 1010 0000 3244 1200 1001 PLN  
Deutsche Bank Bonn, BLZ: 380 700 59, Konto: 0672444 00, BIC: DEUTDE3303, IBAN: DE19 3807 0059 0067 2444 00 EUR

## Gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung

Jede Tätigkeit, die die nachfolgenden Merkmale aufweist, ist als gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung einzustufen:

- a) Beratung und Hilfeleistung für Personen die Arbeit suchen ebenso wie für Arbeitgeber die qualifizierte Arbeitnehmer benötigen,
- b) Einholen und Zurverfügungstellen von Arbeitsangeboten,
- c) Verschaffen von Informationen über die Bewerber im Zusammenhang mit deren Bewerbung für die Arbeitgeber,
- d) Zurverfügungstellen von Informationen über Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt für die Bewerber und Arbeitgeber ,
- e) Kontaktherstellen zwischen Arbeitssuchenden und Arbeitgebern,
- f) Vermittlung von Arbeitssuchenden ins Ausland an ausländische Arbeitgeber,

Zu betonen ist, dass nach dem polnischen Recht die Arbeitsvermittlung eine sog. reglementierte Tätigkeit darstellt und daher einem Registrierungsverfahren unterliegt (die Eintragung ins das Register der privaten Arbeitsagenturen ist vorzunehmen).

Die Unternehmer, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und ihre Arbeitsvermittlungstätigkeit territorial nach Polen erweitern möchten, können

- sich in Polen niederlassen (eine separate private Arbeitsagentur in Polen gründen) oder
- grenzüberschreitend (von Deutschland aus) die Arbeitnehmer vermitteln.

In dem ersten Fall müssen in erster Reihe die allgemeinen Bedingungen und Erfordernisse des Gesetzes zur Wirtschaftsfreiheit erfüllt werden – je nach der Rechtsform des Unternehmens. Im zweiten Schritt ist die Eintragung in das Register der Arbeitsagenturen vorzunehmen. Für den Eintrag in das örtlich zuständige Register, welches durch den Marschall der Woiwodschaft geführt wird, ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, welcher die nachfolgenden Angaben enthält:

- Adresse und Name des Rechtsträgers der Arbeitsagentur,
- Art der Arbeitsagentur,
- Rechtsform des Unternehmens,
- Steueridentifikationsnummer (falls vorhanden),
- Handelsregisternummer (falls vorhanden) mit Bezeichnung und Adresse des Registergerichts,
- E-Mail-Adresse,
- sowie eine entsprechende Erklärung.

Zusätzlich ist ein Nachweis der Einzahlung der Gebühr für die Eintragung in das Register, welche 200 PLN beträgt, beizufügen. Die Eintragung wird mit einem Zertifikat bestätigt.

Der private Arbeitsvermittler hat ebenfalls weitere rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Unter anderem darf der Rechtsträger nicht vorbestraft sein und keine Steuerrückstände haben. Es darf auch nicht ein Insolvenzverfahren eröffnet oder Insolvenz erklärt worden sein etc. Ferner ist die

Agentur verpflichtet dem Marschall der Woiwodschaft Informationen über ihre Jahrestätigkeit zu unterbreiten.

Von Relevanz ist, dass die Vorschriften des Gesetzes über Beschäftigungsförderung und Arbeitsmarktbehörden auf die Arbeitsvermittlung im grenzüberschreitenden Verkehr ebenfalls Anwendung finden. Daher ist derjenige ausländische Unternehmer, der beabsichtigt in Polen die Tätigkeiten im Gebiet der Personalvermittlung auszuüben, grundsätzlich verpflichtet die Eintragung in das entsprechende Register vorzunehmen. Dieser Pflicht unterliegen unter anderem die ausländischen Unternehmer nicht, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat gemäß dem Recht dieses Mitgliedstaates eine solche Tätigkeit ausüben (Vorhandensein aller nach diesem Recht erforderlichen Zulassungen, Genehmigungen etc.). Diesen Unternehmern wurde jedoch eine Informationspflicht auferlegt. Sie sind folglich verpflichtet dem örtlich zuständigen Marschall der Woiwodschaft (entscheidend ist der Ort der Dienstleistungserbringung) vor der Tätigkeitsaufnahme über sein Vorhaben in Schriftform zu informieren. Die Benachrichtigung soll folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung der Ursprungslandes
- die Bezeichnung des Unternehmens sowie sein Sitz
- voraussichtlicher Ort und Termin des Dienstleistungserbringung sowie die Art der Dienstleistungen, die auf dem Gebiet der Republik Polen erbracht werden.

#### **FAZIT**

Bei den ausländischen Unternehmen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat gemäß dem Recht dieses Mitgliedstaates im Bereich der Personalvermittlung tätig sind, wurde die Registrierungspflicht durch die Informationspflicht ersetzt.

*Dieses Merkblatt gibt die ersten rechtlichen Hinweise ohne Anspruch auf Vollständigkeit.*

Rechtsgrundlage:

1. das Gesetzes zur Wirtschaftsfreiheit vom 2 Juli 2004 (Dz.U. 2004, Nr. 173, Pos. 1807)
2. das Gesetzes über Beschäftigungsförderung und Arbeitsmarktbehörden vom 20 April 2004 (Dz.U. 2013, Pos. 674)

Abteilung für Recht und Steuern  
Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer  
Tel. +48 22 53 10 562, 53 10 500  
Fax. +48 22 53 10 600  
E-Mail: [ib@ahk.pl](mailto:ib@ahk.pl)  
[www.ahk.pl](http://www.ahk.pl)